

Bebauungsplan "Schul- und Sportgelände" – 2. Änderung in Rottenburg am Neckar - Ergenzingen

Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Im Auslegungszeitraum sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.03.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	<p>Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 26.03.2015 Az.: 40.4/621.13 / Str (baupl V)</p>	<p>Naturschutz</p> <p>Die geplante Schulerweiterung erstreckt sich auf Grünflächen mit Baumbestand. Dort gibt es Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten.</p> <p>Diese Einschätzung ist durch ein Fachgutachten (Bestandserhebungen oder Habitatpotenzialanalyse) näher zu untersuchen.</p>	<p>Zurückweisung / Kenntnisnahme</p> <p>Im Juni 2014 hat die Umweltbeauftragte die Fläche begangen und die vorgefundene Situation wie folgt beurteilt:</p> <p>In Anbetracht der vorgefunden strukturelle Ausstattung des Areals ist nicht zu vermuten, dass andere europarechtlich geschützte Arten (Reptilien, Amphibien, Pflanzen, etc.) als weitverbreitete Vögel und Fledermäuse (Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus) durch das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Es konnten keine eindeutigen Brutplätze für artenschutzrelevante Arten entdeckt werden. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Grünfläche mit Ihren Strukturen als Brut-, Ruhe-, und Nahrungsraum von Singvögeln und Fledermausarten des Siedlungsbereiches genutzt wird.</p> <p>Die Räumung muss im Winterhalbjahr(01.10. – 28.02) stattfinden. Der Grünstreifen entlang des geplanten Gehwegs sollte mit artenreichem und mehrjährigem Saatgut sowie entsprechender Pflege angelegt werden. Dieser kann als Ausgleich des entfallenen Nahrungs-</p>

			<p>raums dienen. Als Ersatz für möglicherweise entfallender Nist- und Ruheplätze sollten Nisthilfen angebracht werden. Schon beim Bau der Gebäude können entsprechende Einbausteine verwendet werden. Die Vorschriften nach § 44 BNatSchG werden so mit höchster Wahrscheinlichkeit eingehalten.</p> <p>Es werden jeweils zwei Höhlen- und Halbhöhlen-Nistkästen als Ersatznistplätze am Neubau umgesetzt. Außerdem soll der Grünstreifen zwischen Gehweg und Neubau mit einer artenreichen Wiesenmischung angelegt werden. Die Baufeldbereinigung wurde im Februar 2015 vorgenommen.</p>
2	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.2 – Denkmalkunde Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p> <p>E-Mail vom 27.03.2015</p>	<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Vom Bereich „Auf dem Killberg“ wurden 1878 beim Bahnbau alamannische Grabfunde des 6./7. Jh.n.Chr. bekannt. Die Fundstelle liegt etwa 200 m westlich des Planungsgebiets. Bisher unbekannt ist das zum Bestattungsplatz gehörige Siedlungsareal. Das Planungsgebiet nimmt nun eine Position ein, die in vor- und frühgeschichtlicher Zeit gerne als Siedlungs- und Wirtschaftsraum aufgesucht wurden. Archäologische Zeugnisse können deshalb nicht ausgeschlossen werden. An der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um einer unkontrollierten Zerstörung archäologischer Zeugnisse vorzubeugen, wird eine archäologische Begleitung der Erdbaumaßnahmen durch das Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Der vorgesehene Beginn von Erdarbeiten ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzuzeigen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung Die Stellungnahme wurde an das für die Baumaßnahme zuständige Hochbauamt weitergeleitet, um die Termine entsprechend abzustimmen und zu koordinieren.</p>

		<p>Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir generell auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Denkmalpflege, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Friedrich Klein (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie): Tel. 07071/757-2413; FAX 07071/757-2431, mailto: friedrich.klein@rps.bwl.de;</p>	
--	--	---	--

Rottenburg am Neckar, den 02.04.2015

Kirsten Hellstern
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt